gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 1 von 9 NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Natriumsulfat wasserfrei

 Index-Nr.:
 entfällt

 EG-Nr.:
 231-820-9

 CAS-Nr.:
 7757-82-6

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119519226-43-XXXX

Rezepturidentifikator (UFI): entfällt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Vorgesehene Verwendung: Naturwissenschaftlicher Unterricht

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

Bisher liegen uns keine Informationen zu identifizierten Verwendungen, von denen abgeraten wird, vom Lieferanten vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG

Heiligenwiesen 26 D-70327 Stuttgart Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730 c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt (24 h Mo – So)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Dieses Produkt ist gemäß dieser Verordnung nicht als gefährlich eingestuft und nicht kennzeichnungspflichtig.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme: entfällt.

Signalwort: Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit einem Gehalt von 0,1 % oder mehr, die als PBT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 2 von 9 NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

oder vPvB klassifiziert werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname: Natriumsulfat

Molmasse: 142,04 g; Summenformel: Na2SO4

 Index-Nr.:
 entfällt

 EG-Nr.:
 231-820-9

 CAS-Nr.:
 7757-82-6

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119519226-43-XXXX Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE:

inhalativ: LC50 = > 2.4 mg/l (Stäube oder Nebel); oral: LD50 = > 2000 mg/kg

Stoff in Nanoform:

Keine Angaben vorhanden.

3.2 Gemische

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Mindestens 10 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Bei Beschwerden Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei erhaltenem Bewusstsein: Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt hinzu ziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Magen-Darm-Beschwerden, Erbrechen, Herzrhythmusstörungen, Kreislaufkollaps.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühnebel.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Wasser nicht im Vollstrahl einsetzen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 3 von 9

NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar.

Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Einatmen von Staub vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen. Aufgewirbelten Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen. Staubentwicklung vermeiden. Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen nachreinigen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, eventuell mit Reinigungsmittelzusatz.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Kein brennbarer Stoff.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur +5 °C bis +30 °C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

Möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufbewahren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 4 von 9

NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen. Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510.

Lagerklasse TRGS 510: 13 Nicht brennbare Feststoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Natriumsulfat; CAS-Nr.: 7757-82-6

Enthält nach gültigen Listen keine Stoffe mit überwachungspflichtigen arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten.

DNEL

Verbraucher DNEL, langzeitig inhalativ lokal 12 mg/m³ Arbeitnehmer DNEL, langzeitig inhalativ lokal 20 mg/m³ Verbraucher DNEL, langzeitig inhalativ systemisch 12 mg/m³ Arbeitnehmer DNEL, langzeitig inhalativ systemisch 20 mg/m³

PNEC

Süßwasser 11,09 mg/l Süßwasser (intermittierende Freisetzung) 17,66 mg/l Meerwasser 1,109 mg/l Süßwassersediment 40,2 mg/kg Meeressediment 4,02 mg/kg Mikroorganismen in Kläranlagen 800 mg/l Boden 1,54 mg/kg

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Empfehlung: Arbeitsschutzkleidung gemäß EN 465. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 5 von 9 NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

Mit Handschuhen arbeiten. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Geeignetes Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk - Schichtstärke ≥ 0,11 mm.

Durchbruchzeit: >480 min.

Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig Bei kurzzeitiger Exposition oder im Schadensfall: Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: P1.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:
 - Farbe:
 Geruch:
 Geruchsschwelle:
 Fest, kristallin weiß
 geruchlos
 nicht bestimmt

pH-Wert: 5,5 – 8; 50 g/l in H2O bei 25 °C

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 888 °C
Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt
Flammpunkt: nicht anwendbar
Zündtemperatur: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, flüssig, gas-

förmig):
untere Explosionsgrenze:
obere Explosionsgrenze:
Dampfdruck:
Relative Dampfdichte:
Dichte:

nicht anwendbar
nicht anwendbar
nicht bestimmt.
nicht bestimmt
2,7 g/cm³ bei 20 °C

Löslichkeit(en): Wasserlöslichkeit bei 20 °C: 200 g/l

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser: log Pow: -4,38
Selbstentzündungstemperatur: > 400 °C
Zersetzungstemperatur: > 890 °C
Viskosität dynamisch: bei 20 °C: nicht anwendbar
Schüttdichte: 1400 -1600 kg/m³

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen vorhanden.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Partikeleigenschaft: Es liegen keine Daten vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 6 von 9

NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Chemisch stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Schmelze: Explosionsartige Reaktion mit: Aluminium.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Informationen vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

 LD_{50} Ratte, oral: > 2000 mg/kg; LC50 Ratte, inhalativ (4 h) Staub/Nebel: > 2.4 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 7 von 9

NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

Akute aquatische Toxizität:

Fischtoxizität: 96 h LC₅₀: 7960 mg/l (Fremd-SDB) Akute Crustaceatoxizität: 48 h EC₅₀: 1766 mg/l (Fremd-SDB)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: Log Pow - 4,38 BCF: 0,5

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Weitere quantitative Daten zur ökotoxischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 8 von 9

NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 – schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Stoff-Nr. 286)

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

- REACH Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)
 - → kein Bestandteil gelistet
- Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII
 - → entfällt
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)
 - → kein Bestandteil gelistet
- Seveso Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
 - → entfällt
- Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)
 - → VOC 0 %
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern
 - → kein Bestandteil gelistet
- Verordnung 649/2012/EÜ über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
 - → kein Bestandteil gelistet
- Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
 - → kein Bestandteil gelistet

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526: Laboratorien

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

Merkblätter BG Chemie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen: wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

Änderungen gegenüber der letzten Version:

- Abschnitt 8: DNEL- und PNEC-Werte zugefügt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Seite 9 von 9 NATRIUMSULFAT

Version 003Überarbeitet am: 27.10.2025Ersetzt Version 002Gültig ab: 27.10.2025

Abkürzungen:

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf Binnenwasserstraßen

ADR Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkom

men über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

CAS Chemical Abstracts Service

EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %).

EG-Nr. Siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

IATA International Air Transport Association

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code

LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %)

LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %)
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SVHC Substance of Very High Concern

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannten Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken.

Wortlaut der Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge:

Keine Einträge.

Weitere Informationen

Allgemeine Hinweise:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:

https://www.hedinger.de/geschaeftsbereiche/apothekenprodukte/sicherheitsdatenblaetter

- für Apothekenprodukte

http://www.der-hedinger.de - (über den betreffenden Artikel) für Lehrmittelartikel